

## 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Schreiben vom:

Gesprächsnotiz v. 05.09.2017

Posteingang am:

**Behandlung:**

Aus der nebenstehenden Gesprächsnotiz vom 05.09.2017 geht hervor, dass die Forstbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen auf dem jetzigen Osmosegelände hat. Voraussetzung hierfür ist eine ausgeglichene Waldbilanz.

Im Rahmen der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans ist die Inanspruchnahme von Waldflächen in folgendem Umfang vorgesehen:

Waldfläche 1: 2.400 m<sup>2</sup>

(Angaben Forstbehörde 2.100 m<sup>2</sup>, nach Auswertung Luftbild: 2.900 m<sup>2</sup>, davon im Geltungsbereich der 2. Ergänzung des FNP 2.400 m<sup>2</sup>)

Waldfläche 2: 5.800 m<sup>2</sup>

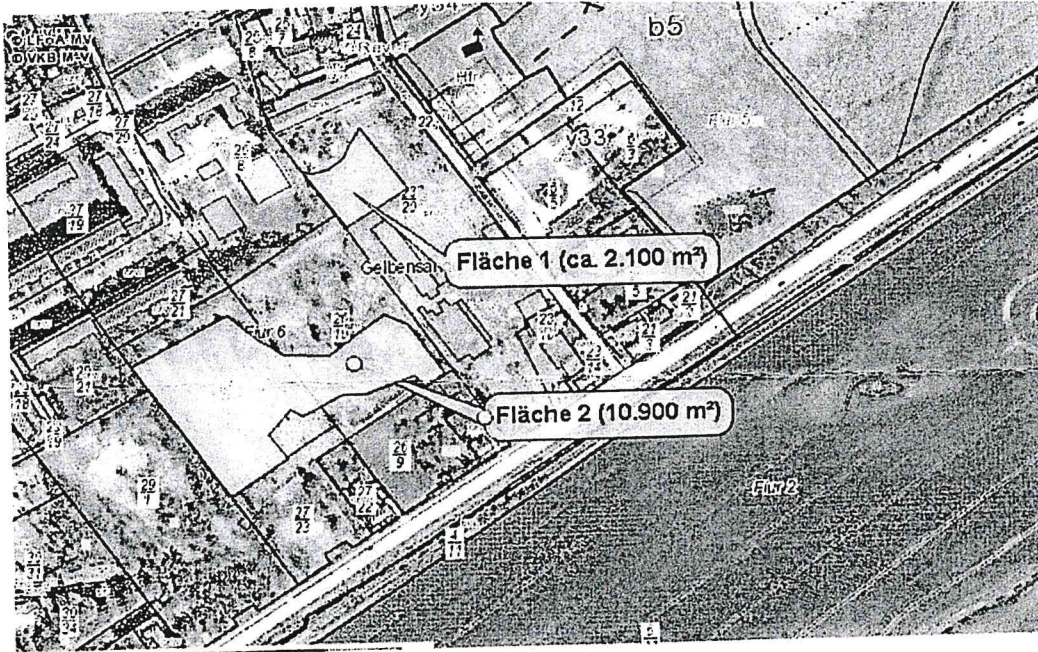
(Teilfläche aus 10.900 m<sup>2</sup>)

Die Nummern der Flächen entsprechen der bildlichen Darstellung in der Stellungnahme der Forstbehörde vom 23.06.2016 (S. 12 der Abwägungsvorlage) entsprechend S. 6 Abb. 3 der Planbegründung).

Insgesamt wird eine Waldfläche von 8.200 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Durch Ergänzung der Bestockung der verbleibenden Waldfläche können 2.000 m<sup>2</sup> Waldfläche neu geschaffen werden. Damit verbleibt für eine Aufforstung außerhalb des Plangebietes eine Fläche von 6.200 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sind die genannten Flächen anhand der dann vorliegenden vermessungstechnischen Unterlagen zu präzisieren. Auch ist der Nachweis der entsprechenden Aufforstungsflächen bzw. der Inanspruchnahme eines Wald-Ökokontos zu erbringen.

Die o.a. Waldbilanz wird in die Begründung zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die bestehenden Waldgrenzen der umzuwandelnden Waldflächen werden in den Flächennutzungsplan als Hinweis aufgenommen. Die Grundnutzung bleibt Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO.



ALK Luftbild GAIA-MV